

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g

vom 09.10.2023

zur **16. Änderung**

der Satzung über die Straßenreinigung

und über die Erhebung

von Straßenreinigungsgebühren

- **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** -

der Stadt Sendenhorst

vom 17.12.2007

Aufgrund

des § 7, 8, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - StrReinG NW - vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706, 1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – der Stadt Sendenhorst vom 17.12.2007 in der Fassung der 15. Änderung vom 28.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt (Reinigungsstufe W 1), beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 1,34 €.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, de 09.10.2023

gez. Reuscher
Bürgermeisterin